



S a t z u n g

St. Pauli Pipes & Drums, nicht eingetragener Verein

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen „St. Pauli Pipes & Drums“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- Der Musikverein St. Pauli Pipes & Drums verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- Der Verein fördert folgende gemeinnützige Zwecke:
 - Förderung von Kunst und Kultur
 - Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
- Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der schottischen Dudelsackmusik sowie der schottischen und irischen Musik und Kultur. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beschaffung und Verwaltung von finanziellen Mitteln für die steuerbegünstigten Zwecke der St. Pauli Pipes & Drums verwirklicht. Vor allem sollen künstlerisch-musikalische Leistungen durch die Bereitstellung von Instrumenten, Übungsräumen und Lehrmaterial sowie die Teilnahme an regelmäßigen Schulungswochenenden/-Reisen und der Teilnahme an musikalischen Wettbewerben der Mitglieder der St. Pauli Pipes & Drums gefördert werden.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Nicht volljährige Mitglieder benötigen die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten.
- Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung. Dieses ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.
- Die Mitgliedschaft wird ohne gesonderte Mitteilung nach spätestens 8 Wochen und nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrags wirksam.
- Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung verdienstvolle Förderer der St. Pauli Pipes & Drums in den Verein als Ehrenmitglieder auf Lebenszeit aufnehmen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt oder die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat oder
 - mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist.Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm auf Wunsch mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Unterstützung der St. Pauli Pipes & Drums aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht und kann Anträge in der Mitgliederversammlung stellen.
- Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der St. Pauli Pipes & Drums zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen der St. Pauli Pipes & Drums durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Umgang und Toleranz im Verein

Die Mitglieder des Vereins bekennen sich bedingungslos zum demokratischen Prinzip und der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

- Auch im Verein leben wir die darin beschriebenen Werte von Gleichheit und Gerechtigkeit.
- Mitglieder des Vereins sind achtsam und respektvoll im Umgang und Verhalten untereinander und gegenüber Dritten.
- Wir bekennen uns zu einem stets fairen, höflichen und verständnisvoll-toleranten Umgang miteinander.
- Dabei akzeptieren wir die Individualität und Selbstbestimmung jedes Mitglieds. Im Rahmen der Vereinsziele und Möglichkeiten versuchen wir dabei, Freiraum für Kreativität und persönliche Entfaltung der Mitglieder zu schaffen, und stellen die individuelle Möglichkeit der Mitbestimmung des Vereinsgeschehens sicher.
- Wir lehnen Geringschätzung, Herablassung, Demütigung, Missachtung, Kränkung oder Misshandlung in jeder Form ab und akzeptieren keinerlei Diskriminierung im Verein.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- Jedes Mitglied hat einen monatlich fällig werdenden Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

- Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 B GB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

- die Kontoführung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des (Kassen)-Jahresberichts,
 - die Aufnahme neuer Mitglieder.
- Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter (Schriftführer) und dem Schatzmeister (Kassenwart).
 - Der Vorsitzende vertritt den Verein bei Amtsgeschäften allein. Im Übrigen vertreten den Verein zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam. Insbesondere Verträge und Ausgaben über 10 EUR benötigen der vorherigen mündlichen Zustimmung (bis 100 EUR) bzw. Unterschrift oder schriftlicher Zustimmung (unterschriebene Protokollnotiz) eines zweiten Vorstandsmitglieds (bis 1.000 EUR p.A.).
 - Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschieden Vorstandsmitgliedes. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstands durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
 - Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstände anwesend sind. Für Beschlussfassungen ist eine Stimmenmehrheit notwendig.
 - Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
 - Die Protokolle sind den Mitgliedern in geeigneter Weise und unmittelbar (Vereinsversammlungen und insbesondere Hauptversammlungen sowie über die Website) zugänglich zu machen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - Änderungen der Satzung,
 - die Auflösung des Vereins,
 - die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder in den Fällen des §3 Abs. 2, die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidungen zu Ausgaben über 1.000 EUR p. A.
- Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.
- Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der

Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mind. ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, wird eine Stichwahl durchgeführt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.
- Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen.
- Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter bzw. einem Vorstandmitglied zu unterschreiben.
- Die Protokolle sind den Mitgliedern in geeigneter Weise und unmittelbar auf Vereinsversammlungen und insbesondere den Hauptversammlungen sowie über die Website zugänglich zu machen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein:
- **Friends of Britain e.V.** (Gemeinnütziger Verein)
Bellmannstrasse 1
22607 Hamburg
Internet: www.friends-of-britain.de
Steuernummer 17/443/06031, Amtsgericht Nr. VR 16378
- Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Gegründet:

Alte Margarinefabrik (im Denkmal), Bramfelder Straße 140, Hamburg Barmbek, den 01.
Februar 2015. www.stpaulipd.de, E-Mail: info@stpaulipd.de

Kontodaten:

St. Pauli Pipes & Drums, DeutscheSkatbank, Zwdl. der VR-Bank Altenburger Land e.G.:
IBAN: DE62 8306 5408 0004 8607 64
BIC: GENODEF1SLR